

**Anlage 770.1 – Anreizsystem Fahrgastnachfrage ZVOE**

---

**1 Allgemein**

Gemäß **Modul 200**, § 12a Abs. 5 lit. a) stehen dem ZVOE die auf den vertragsgegenständlichen Verkehren auf seinem Territorium erzielten Netto-Fahrgelderlöse nach Einnahmeaufteilung zu. Das EVU wird jedoch über das Anreizsystem an der Entwicklung der Netto-Fahrgelderlöse beteiligt.

Das nachfolgend beschriebene Anreizmodell findet während der gesamten Laufzeit des Verkehrsvertrages Anwendung.

**2 Anreizmodell**

Die für das Basisjahr ( $j=1$ ) ermittelten Basis-Netto-Fahrgelderlöse ( $E_{j=1}$ ) stehen vollständig dem ZVOE zu. Das EVU wird im Basisjahr nicht an den Basis-Netto-Fahrgelderlösen  $E_{j=1}$  beteiligt. Gleiches gilt für die Basis-Netto-Fahrgelderlöse im Kalenderjahr der Betriebsaufnahme.

In den darauf folgenden Jahren ( $j>1$ ) partizipiert das EVU jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent an der Veränderung der Netto-Fahrgelderlöse gegenüber dem Basisjahr ( $j=1$ ).

Fiktive Beispielrechnung 1:

Im Kalenderjahr 2027 werden Basis-Netto-Fahrgelderlöse von 1.000.000 EUR ermittelt ( $E_{j=1}$ ). Im zweiten Kalenderjahr betragen die Netto-Fahrgelderlöse 1.200.000 EUR ( $E_{j=2}$ ).

- Die Veränderung der Netto-Fahrgelderlöse des zweiten Kalenderjahres gegenüber den Basis-Netto-Fahrgelderlösen beträgt 200.000 EUR ( $E_{j=2}$  minus  $E_{j=1}$ ).
- Die dem EVU zustehende Anreizkomponente für das zweite Kalenderjahr beträgt somit 40.00050.000 EUR (20-25 % von 200.000 EUR). R028

Fiktive Beispielrechnung 2:

Im Kalenderjahr 2027 werden Basis-Netto-Fahrgelderlöse von 1.000.000 EUR ermittelt ( $E_{j=1}$ ). Im zweiten Kalenderjahr betragen die Netto-Fahrgelderlöse 800.000 EUR ( $E_{j=2}$ ).

- Die Veränderung der Netto-Fahrgelderlöse des zweiten Kalenderjahres gegenüber den Basis-Netto-Fahrgelderlösen beträgt -200.000 EUR ( $E_{j=2}$  minus  $E_{j=1}$ ).
- Die dem EVU zustehende Anreizkomponente für das zweite Kalenderjahr beträgt somit -40.000-50.000 EUR (20-25 % von -200.000 EUR). R028

## **Anlage 770.1 – Anreizsystem Fahrgastnachfrage ZVOE**

---

Dem Anreizmodell werden die Netto-Fahrgelderlöse aus allen nach **Modul 200**, § 8a anzuwendenden Tarifen zugrunde gelegt.

### **3 Basisjahr**

Als das dem Anreizmodell zugrunde liegende Basisjahr wird das erste volle Kalenderjahr nach der Betriebsaufnahme definiert, in welchem keine Ereignisse auftreten, welche erheblichen negativen Einfluss (Punkte a-c) bzw. erheblichen positiven Einfluss (Punkt d) auf das Fahrgastaufkommen und die Erlössituation haben. Berücksichtigungsfähige Ereignisse im Rahmen des Satzes 1 sind Angebotsänderungen aufgrund von

- a) Baumaßnahmen an den Strecken die pro einzelner Baumaßnahme mehr als 6 Wochen ununterbrochen andauern und eine wesentliche Verschlechterung des Fahrplanangebotes, insbesondere die Einrichtung von Schienenersatzverkehren, nach sich ziehen.
- b) Streikmaßnahmen, bei denen das EVU an mehr als 30 Tagen im Jahr aufgrund von Tarifauseinandersetzungen durch Gewerkschaften bestreikt wird.
- c) mangelnder Fahrzeugverfügbarkeit, d. h. das EVU über nicht ausreichend Fahrzeuge verfügt, die in Art und Anzahl den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- d) außergewöhnlichen oder atypischen Ereignissen mit großer Publikumswirkung im Bedienungsbereich der gemäß Punkt a) genannten Strecken, die über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen ununterbrochen andauern (z.B. Gartenschauen, Landesausstellungen etc.).

Als Ereignisse mit erheblichem negativem Einfluss auf das Fahrgastaufkommen und die Erlössituation werden zudem gesundheitliche Notlagen in Form von epidemischen Lagen von nationaler Tragweite (gemäß Infektionsschutzgesetz) berücksichtigt, auch wenn es hierdurch nicht zu Angebotsänderungen kommt.

Weitere Ereignisse werden nicht berücksichtigt.